OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750604/2/BP/JB

Datum:
Linz, 28. November 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des Ing. F H, x 4, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. September 2018, GZ: III-WA129/WL/09, mit dem der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 6. September 2018, GZ: III-WA129/WL/09, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF. verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:

„Am 17.05.2018 wurden Sie vom Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung als Beschuldigter einvernommen, da von der Staatsanwaltschaft Wien, ZI: 706 St 2/18b-706 St31/18t, ein Einvernahmeersuchen mutmaßlicher übermittelt wurde, da Sie ein Angehöriger einer staatsfeindlichen Verbindung sein sollen, die im Zeitraum von August 2016 bis Februar 2017 schriftliche Eingaben und Aufforderungen an Bedienstete des Landesgerichtes St. Pölten, der Bezirkshauptmannschaft, des Gemeindedienstleistungsverbandes, des Bezirksgerichtes Amstetten sowie der Versicherung für Eisenbahn und Bergbau übermittelten und dabei durch gefährliche Drohung mit einer Verletzung am Vermögen, bei Amtshandlungen zu beeinflussen bzw. daran zu hindern.

Bei Ihrer Einvernahme am 17.05.2018 ergab sich, dass Sie sich bei der Übermittlung der Schriftenkonvolute (z.B an den damaligen Justizminister) im Dezember 2016 beteiligten. Sie gaben an, dass Sie damals die Ministerien über ihren Rechtsstatus informieren wollten.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.06.2018 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Behörde im Hinblick auf die gesamten oben angeführten Umstände von der begründeten Besorgnis ausgeht, dass Sie durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnten, weshalb ein Waffenverbot zu erlassen ist.

Ihnen wurde weiter die Gelegenheit eingeräumt binnen einer Frist von 2 Wochen in den Akt Einsicht zu nehmen und zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Am 26.06.2018 langte eine Stellungnahme ein, in welcher Sie angaben, dass Sie am 25.06.2018 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich waren und Akteneinsicht wollten. Diese wurde Ihnen aber, abwesenheitsbedingt, nicht gewährt.

Sie gaben in dieser Stellungnahme an, dass die angeführten Umstände von Ihnen nicht begangen wurden, dass diese falschen Beschuldigungen zur Haftungsübernahme des Personals für alle eintretenden Rechtfolgen führt und dass es sich bei dem Schreiben Ende 2016 um ein Informationsschreiben an das Justizministerium handelt, wobei es nur um die Änderung der natürlichen Person F H gegangen ist. Sie gehören, wie in ihrer Stellungnahme angeführt, keiner staatsfeindlichen Bewegung an und akzeptieren die nationalen Gesetze. Sie seien Sportschütze und der Umgang mit Waffen sei Ihnen bestens vertraut. Sie

befänden sich in einem juristischen Status, der im x Register registriert und mit Pfandrecht besichert ist.

Da Sie am 25.06.2018 keine Akteneinsicht erhielten, wurde Ihnen mit Schreiben vom 09.07.2018, der gesamte Akt in Kopie übermittelt und Ihnen noch einmal die Gelegenheit gegeben, innerhalb von 14 Tagen, ab Zustellung dieses Schreibens, Stellung vorliegenden Sachverhalt zu nehmen.

Eine weitere Stellungnahme ist bis dato nicht eingelangt.

(...)

I.1.2. Zur Verhängung eines Waffenverbotes genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden, und dadurch eine Gefährdung der in § 12 Abs. 1 WaffG genannten Rechtsgüter eintreten könnte.

Beweiswürdigung:
Wie oben ausführlich angeführt, geht die Landespolizeidirektion Oberösterreich davon aus, dass Sie Anhänger einer souveränen staatsfeindlichen Bewegung sind.

Dass die Anhänger der staatsfeindlichen Verbindungen nicht nur passives Verhalten gegenüber staatlichen Behörden und ihren Organen umfasst, sondern auch aktives, militantes gewaltbereites Vorgehen einschließt, haben Szenevertreter dieser staatsfeindlichen Verbindungen/souveränen Bewegungen in Österreich und Deutschland wiederholt bewiesen.

Schon alleine in Ihrer Stellungnahme bestätigt sich, dass Sie Anhänger einer souveränen staatsfeindlichen Bewegung sind, als solcher die Einhaltung der österreichischen Rechtsordnung verweigern und Ihre fehlgeleitete Ideologie in allen Lebensbereichen ausleben und nur vordergründig gewaltfrei umzusetzen versuchen, da Anhänger einer „staatsfeindlichen Verbindung“ öffentlich dazu stehen sich als sogenannte „Vollzugsorgane“ Befugnisse zum offenen und verdeckten Tragen von geladenen Waffen selbst zuerkennen und sich dazu bekennen, dass diese Waffentragebefugnis/-notwendigkeit nicht nur dem Selbstverteidigungszweck dient und konkrete Verfolgungshandlungen gegen rechtsgültige österreichische Amtsorgane setzen, „Haftbefehle“ gegen diese Personen aufgrund deren Amtsausübung ausstellen, diesen Strafverfolgungsmaßnahmen nach ihren eigenen „Gesetzen“ androhen und deren Exekutierung/Vollstreckung fordern und umzusetzen versuchen und durch ihr Verhalten gegenüber Behörden/Gerichten strafrechtliche Tatbestände, wie z.B. §§ 269, 105 StGB udgl. setzen

Es ist auch nicht relevant, ob Sie bereits mit dem Waffengesetz in Konflikt geraten sind, da die Behörde eine Prognoseentscheidung anzustellen hat und aus bekannten beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen fremdes Eigentum verbunden sein könnte, zu schließen hat.

Auf Grund der oben angeführten Umstände besteht für die Behörde Grund zur Annahme, dass Sie durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit

von Menschen fremdes Vermögen gefährden könnten.

Für die Erlassung des Waffenverbotes ist keineswegs Voraussetzung, dass ein Mensch Waffen bereits tatsächlich besitzt. Es handelt sich vielmehr um eine präventive Maßnahme, die ein in der Zukunft mögliches missbräuchliches Verwenden von Waffen verhindern soll. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigender gesetz- oder zweckwidriger („missbräuchlicher“) Gebrauch gemacht werden könnte.

Auch der Verwaltungsgerichtshof lässt in ständiger Rechtsprechung aus Aggressionshandlungen, Tätlichkeiten und Körperverletzungen den Schluss einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum durch missbräuchliches Verwenden von Waffen zu.

Im Hinblick auf den angeführten Sachverhalt liegen somit konkrete Umstände vor, die die Besorgnis erwecken, dass Sie von einer Waffe einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch machen könnten und dadurch eine Gefährdung der in § 12 Abs. 1 WaffG genannten Rechtsgüter eintreten könnte. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den Bf eingebrachte Beschwerde vom 12. November 2018, worin wie folgt ausgeführt wurde:

„Hiermit erhebe ich Einspruch gegen das Besitzverbot von Waffen und Munition und den Einzug meiner beiden Kleinkaliber-Sportwaffen, da offensichtlich eine Verwechslung mit einer Person ähnlichen Namens aus Niederösterreich stattgefunden haben muß. Da gegen mich kein Tatbestand bezüglich Waffenmissbrauchs oder unrechtmäßigen Umgangs vorliegt, beantrage ich die Aufklärung des Falles bzw. des Missverständnisses.

Daher bitte ich um die Rückgabe beider Sportwaffen, um weiterhin im Sportschützenverein aktiv tätig sein zu können.

Außerdem beantrage ich Einsicht der Akten, was bisher nicht geschehenen ist, damit ich zur Aufklärung der Ermittlungsfehler der Personalien beitragen kann.“

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20. November 2018 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt wurde und im Übrigen

ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. relevanten Sachverhalt aus:

II.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist darauf hinzuweisen, dass der Bf zwar lapidar in der Beschwerde anmerkt, es handle sich wohl um eine Verwechslung seiner Person, wobei er aber keinesfalls seine an staatliche Institutionen gerichtete Schreiben in Abrede stellt. Es ist sohin unbestritten, dass der Bf an den damaligen Justizminister eine „Lebenderklärung“ seiner eigenen Person samt angeschlossener sog. AGB‘s sandte, die die global gehaltene Ankündigung enthielt, im Falle eines allfälligen, künftigen Zuwiderhandelns von Behörden gegen die (Rechts-)Ansichten des Schriftenversenders würden noch – laut beigelegtem Kostenverzeichnis – zu bestimmende Gebühren verrechnet und gegen das jeweilige Organ im x in x eingetragen, ohne jedoch in concreto bereits irgendwelche Forderungen zu stellen.

In der Einvernahme des Bf vor der belangten Behörde am 17. Mai 2018 verweigerte er zwar beharrlich die Beantwortung der Fragen zu seiner Mitgliedschaft einer staatsfeindlichen Organisation, machte aber inhaltlicher Natur klare Angaben, die auf eine vertiefte Kenntnis und Verankerung in jenem Milieu schließen lassen wie ua. zum x-Register, das er wie folgt beschrieb: „Das ist eine überregionale, internationale Registrierung (x x x). Es ist dort möglich, Einträge zu veranlassen, es ist ein in hohem Maße mächtiges Instrument. Kommt es zu Haftungen/Schulden kann man diese dort eintragen lassen.“ Weiters räumte er auch ein, ein Schreiben an Kardinal B versandt zu haben und erklärte dazu: „Das ist der Chef der x. Er wurde deshalb angeschrieben, weil das Ganze in den übernationalen Bereich hineingeht, bzw. weil er dafür dort zuständig ist. Ich weiß das, weil ich selbst dbzgl. recherchiert habe.“

Diese Ausführungen belegen klar, welchem Gedankengut der Bf nahe steht und finden nicht zuletzt auch in seiner Stellungnahme in rein semantischer Hinsicht Bestätigung.

III.

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

III.2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

III.2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

III.2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist es auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. etwa VwGH vom 30. Jänner 2014, 2013/03/0154, und VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

III.3.1. Im vorliegenden Fall ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose nicht ein Umstand ausschlaggebend, der per se schon Ausfluss einer bereits geschehenen missbräuchlichen Verwendung von Waffen durch den Bf dokumentiert, sondern vielmehr die festgestellte Tatsache, dass der Bf in einem engen Naheverhältnis zu einer staatsfeindlichen Gruppierung steht, deren

Mitglieder und Sympathisanten – wie auch in, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig gewesenen Fällen, festgestellt werden musste – durchaus Waffen missbräuchlich, aufgrund deren Ideologie ohne besonderes Unrechts- bzw. Problembewusstsein, verwendet hatten (vgl. ua. LVwG – 750291/8/BP/Spe). Wie die belangte Behörde zutreffend ausführte, verhalten sich Anhänger staatsfeindlicher Verbindungen nicht nur passiv gegenüber staatlichen Behörden und ihren Organen sondern gehen auch aktiv, militant bzw. gewaltbereit vor; dies haben Szenevertreter dieser staatsfeindlichen Verbindungen/souveränen Bewegungen in Österreich und Deutschland wiederholt bewiesen.

Schon alleine in der Stellungnahme des Bf wie auch in seiner aktenkundigen Vernehmung, bestätigt sich, dass er Anhänger einer souveränen staatsfeindlichen Bewegung ist, als solcher die Einhaltung der österreichischen Rechtsordnung verweigert und seine fehlgeleitete Ideologie in allen Lebensbereichen ausleben und nur vordergründig gewaltfrei umzusetzen versucht, da Anhänger einer derartigen „staatsfeindlichen Verbindung“ ua. öffentlich dazu stehen sich als sogenannte „Vollzugsorgane“ Befugnisse zum offenen und verdeckten Tragen von geladenen Waffen selbst zuerkennen und sich dazu bekennen, dass diese Waffentragebefugnis/-notwendigkeit nicht nur dem Selbstverteidigungszweck dient und konkrete Verfolgungshandlungen gegen rechtsgültige österreichische Amtsorgane setzen, „Haftbefehle“ gegen diese Personen aufgrund deren Amtsausübung ausstellen, diesen Strafverfolgungsmaßnahmen nach ihren eigenen „Gesetzen“ androhen und deren Exekutierung/Vollstreckung fordern und umzusetzen versuchen und durch ihr Verhalten gegenüber Behörden/Gerichten strafrechtliche Tatbestände, wie z.B. §§ 269, 105 StGB udgl. setzen. Auch diesbezüglich darf auf die Begründung im angefochtenen Bescheid verwiesen werden.

In den aktenkundigen Äußerungen des Bf schwingt sohin auch jener typische weltverschwörungstheoretische Ansatz mit, der „aufrechten Individuen“ die Pflicht auferlegt, auf eigene Faust zu ermitteln, wie es offensichtlich auch der Bf in Richtung Vatikanvertreter unternommen hatte. Die missverstandene Intention zur Selbstjustiz birgt daher auch die Gefahr in sich Waffen zur Durchsetzung dieser Intention einzusetzen, zumal staatliche Organe als nicht in der Lage oder nicht Willens erkannt werden, „entsprechend vorzugehen“.

III.3.2. Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen sohin klar das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt.

III.4. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree